

1463/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald STADLER und Kollegen haben am 19. Dezember 1996 unter der Nummer 1724/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "rechts- und tatsachenwidrige Beantwortung der Anfrage 1204/J" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Sind Sie vor dem Hintergrund der widerlegten Behauptungen in Ihrer Anfragebeantwortung vom 19. September 1996 zu Nr. 1204/J bereit, für eine baldige, ordnungsgemäße und umfassende Behandlung des vom ehemaligen SPÖ-Abgeordneten zum Nationalrat, Dipl.-Vw. Mag. DDr. Stephan TULL, am 16. Februar 1996 eingebrachten Anbringens an die zuständige Vereinsbehörde zu sorgen? - Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Es kann weder von einer unzureichenden Behandlung des Anbringens DDr. TULL vom 16. Februar 1996 noch von einer rechts- und tatsachenwidrigen Beantwortung der Anfrage 1204/J die Rede sein.

Die Statuten eines Vereins sind die grundsätzlichen Normen, die sich der Verein bezüglich seiner Organisation selbst gibt. Im zivilrechtlichen Sinn sind die Statuten als Vertrag anzusehen, sie regeln die privatrechtlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander und zum Verein. Das Vereinsgesetz schreibt im Zusammenhang vor, daß in den Statuten etwa die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (§ 4 Abs 2 lit j) oder die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder (§ 4 Abs 2 lit f) zu regeln sind. Es normiert außerdem selbst eine Informationspflicht des Leitungsorgans eines Vereins gegenüber den Mitgliedern über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins bzw ein dieser Pflicht korrespondierendes Recht der Mitglieder auf entsprechende Information (§ 13) . Darum, daß bzw ob diese Informationspflicht auch gegenüber der die Allgemeinheit repräsentierenden Vereinsbehörde besteht, geht es im gegenständlichen Fall nicht.

Der Wunsch des Herrn Dipl . -Vw. Mag. DDr . TULL nach Einleitung eines vereinsinternen " Schiedsgerichtsverfahrens " gegen den vorsitzenden des Vereinsvorstands , deren Verweigerung er gegenüber der Vereinsbehörde moniert, gründet sich nach der Aktenlage seinerseits auf die behauptete Verweigerung eines ihm zustehenden Rechts auf Anhörung durch den "Obersten Rat" (als Vereinsorgan) . Dabei handelt es sich meines Erachtens aber um ein subjektives, aus dem Vereinsverhältnis entspringendes Recht, das letztlich im Zivilrechtsweg geltend zu machen wäre. Insoferne gilt dies auch für die - nach der neueren Judikatur des oGH zuvor gebotene - zumindest versuchte Beschreitung bzw Ausschöpfung des vereinsinternen "Rechtszuges" im Sinne des § 4 Abs 2 lit j VereinsG (wobei im Fall der tatsächlichen, von dem betreffenden Verein allerdings in Abrede gestellten Verweigerung eines vereinsinternen "Schiedsspruches" die Zulässigkeit einer Anrufung der Gerichte gegeben sein sollte) .

Das subjektive Recht von Vereinsmitgliedern' auf Information durch das Leitungsorgan im Sinne von § 13 VereinsG wäre meiner Ansicht

nach in gleicher Weise bei den Zivilgerichten geltend zu machen (worauf übrigens auch auf Seite 93 des wiederholt erwähnten Kommentare zum Österreichischen Vereinsrecht von Peter Fessler und Christine Keller hingewiesen wird) .

Ich sehe vorerst keine Veranlassung, von der aus meiner Sicht durchaus vertretbaren Rechtsauffassung abzugehen . Von der Möglichkeit, diese auf dem hierfür vorgesehenen Weg einer abschließenden Prüfung durch die hiezu berufenen Einrichtungen aus deren aktueller Sicht zuzuführen, hat der Einschreiter bisher nicht Gebrauch gemacht .